

Schlagzeile: Angriffe auf Peruca-Damm: Testfall für das neue Völkerrecht Kroatien sollte an seine Verpflichtungen erinnert werden

Fakten:

Seit dem 22. 1. 1993 sind die Kämpfe in Kroatien wieder aufgeflammt. Die Meldungen deuten darauf hin, dass die kroatische Armee gegen militärische Gruppen der serbischen Minderheit in Kroatien kämpft. Berichte über eine direkte Beteiligung der ehemaligen jugoslawischen Bundesarmee liegen nicht vor, obwohl Freiwillige aus Serbien die Truppen der serbischen Minderheit in Kroatien verstärken.

Nach Berichten vom 28. 1. 1993 gibt es Gefechte um den 65 m hohen Peruca-Staudamm, der in der Region Krajina in der Nähe der Stadt Sijn liegt. Der Damm, der einen 25 km langen See staut, hat vor dem Krieg zwischen Kroatien und Serbien die dalmatinische Küste mit Strom versorgt. Sollte der Damm brechen, sind große Verluste unter der Zivilbevölkerung zu befürchten. Nach Berichten der kroatischen Regierung haben serbische bewaffnete Kräfte bereits den oberen Teil des Staudamms gesprengt. Der serbische Rundfunk meldete, ein kroatischer Angriff auf den Damm sei zurückgeschlagen worden. Die UNPROFOR-Sprecherin bestätigte die Kämpfe in der Nähe des Dammes (Süddeutsche Zeitung, 28.1.1993).

Kommentar:

Die Angriffe auf den Damm und die Kämpfe in der Umgebung beleuchten erstmalig in größerem Umfang die Problematik der neuen Vorschriften der Zusatzprotokolle I und II (ZP I, ZP II) vom 12. 12. 1977 zu den Genfer Abkommen von 1949. Neben den Regeln der Zusatzprotokolle, die Gewohnheitsrecht kodifiziert und bestätigt haben, ist erstmalig eine Vorschrift zum Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, in einen völkerrechtlichen Vertrag aufgenommen worden.

Der Art. 56 ZPI verbietet auch dann Angriffe gegen Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Angriffe sind nach einer Ausnahmeklausel nur dann erlaubt, wenn der Staudamm zu anderen als seinen gewöhnlichen Zwecken und zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Un-

terstützung von Kriegshandlungen benutzt wird und der Angriff das einzig praktisch mögliche Mittel ist, um die Unterstützung zu beenden. Das ZPII für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt schützt Staudämme noch umfassender, da das Angriffsverbot wie das des Art. 56 Abs. 1 ZP I ausgestaltet ist, ohne durch eine Ausnahmeklausel eingeschränkt zu sein. Kroatien ist seit dem 4. 4. 1992 Vertragspartei der Zusatzprotokolle, so dass unabhängig von der Einordnung des Konflikts als international oder nicht-international Angriffe auf den Staudamm durch kroatische Einheiten verboten sind, da den bisher vorliegenden Berichten nicht entnommen werden kann, der Damm diene z. B. der regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen. Der militärische Charakter der Kämpfe in der Krajina deutet eher darauf hin, dass Elektrizität bei den Kämpfen keine oder nur eine geringe Rolle spielt. Angesichts der Größe des Dammes und des gestauten Sees ist unzweifelhaft, dass die bei einem Bruch entstehende Flutwelle als eine "gefährliche Kraft" einzustufen ist, die schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursacht.

Neben den direkten Angriffen auf den Staudamm sind, falls man angesichts der serbischen Beteiligung von einem internationalen Konflikt ausgehen will, auch Angriffe gegen militärische Ziele, die sich an den Staudämmen oder in ihrer Nähe befinden, verboten, wenn diese dieselben Effekte haben können wie der Angriff auf den Staudamm selbst. Nicht angegriffen werden dürfen auch solche militärische Anlagen, die zu dem Zweck der Verteidigung von Staudämmen gegen Angriffe errichtet worden sind und nur zu Verteidigungszwecken benutzt werden. Darunter würden z. B. Luftabwehrgeschütze fallen. Minen dürften dazu nicht zählen, da sie ja gerade die Zerstörung des Dammes bei einer Eroberung mit sich bringen.

Ein solcher umfassender Schutz existiert für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt nicht. Der Art. 15 ZP II enthält keine der detaillierten Klauseln, die Angriffe gegen militärische Ziele in der Umgebung oder am Staudamm regeln. An die Grundregel des Angriffsverbots sollten die Kriegsparteien jedoch eindringlich und schnell erinnert werden.